

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZ) Seelow über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung – Beitragsatzung Trinkwasser –

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow auf ihrer Sitzung am 30.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZ) Seelow, nachfolgend kurz als Verband bezeichnet, betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Wasserversorgungsanlage) nach Maßgabe seiner Satzung über die Wasserversorgung in den Mitgliedsgemeinden (Wasserversorgungssatzung).
- (2) Der Verband erhebt nach dieser Satzung:
 1. Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
 2. Kostenersatz für die Herstellung von Hausanschlüssen, die als privatrechtliche Entgelte geltend gemacht werden.

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag (Wasserversorgungsbeitrag). Der Beitrag wird zur Abgeltung des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteils erhoben.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse.

§ 3

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der allg. baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlussbeitrag für das hinzukommende Grundstück nacherhoben.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage ermöglicht, in den Fällen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (5) Die Beitragspflicht besteht auch für Grundstücke, die an der Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.
- (6) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen entsteht keine Beitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist. Hierzu besteht die Nachweispflicht durch den Beitragspflichtigen.
- (7) Die Regelung nach 6 gilt nur für solche Grundstücke, die ab dem Gründungsdatum des Verbandes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten oder angeschlossen worden sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag errechnet sich einheitlich nach der Zahl der zu erstellenden Grundstücksanschlüsse (je Grundstücksanschluß) bei einer Dimensionierung bis

DN	25	=	332,00 EUR		
DN	32	=	409,00 EUR		
DN	40	=	511,00 EUR		
DN	50	=	665,00 EUR		
DN	80	=	818,00 EUR		
DN	100	=	1023,00 EUR		
DN	150	=	1534,00 EUR	größer DN	150 = 2556,00 EUR

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauerechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragesbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem

Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.
- (5) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Beitragspflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen, Ablösung

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.
- (2) Auf die künftige Beitragsschuld nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Investitionsmaßnahme begonnen wurde. Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 70 % des voraussichtlichen Wasserversorgungsbeitrages.
- (3) Die Ablösung des Beitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 7

Kostensatz

Der Verband erhebt von den Pflichtigen gem. § 5 einen Kostensatz nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung.

§ 8

Entstehung, Geltendmachung

- (1) Wird für ein Grundstück nach Auftragserteilung durch den Grundstückseigentümer oder einen sonstigen Pflichtigen nach § 5 durch den Verband oder einen vom Verband beauftragten Dritten ein oder ein weiterer Haus-, Grundstücks- oder Sonderanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständige Teilfläche ein weiterer Haus- oder Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Trinkwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen des Verbandes hierfür als privatrechtliches Entgelt vom Auftraggeber dem Verband nach Rechnungslegung zu erstatten. Der Verband kann die Ausführung der Arbeiten von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig machen.
- (2) Jede Änderung oder Unterbrechung eines Anschlusses oder jeder Neuanschluss nach einer Unterbrechung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag eines Pflichtigen gem. § 5. Der damit verbundene Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten als privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des Absatzes 1 erhoben und abgerechnet.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der öffentlichen Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Der Abgabepflichtige hat den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungs-

zwecken zu dulden. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang dem Zweckverband und seinen Beauftragten bei der erforderlichen Feststellung zu unterstützen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Trinkwassermenge um mehr als 50 % der Entnahmemenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon den Zweckverband schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Auskunftspflicht gem. § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstücks nicht erlaubt,
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 2 oder § 5 Abs. 5 Satz 3 die Anzeige nicht, nicht fristgerecht oder nicht formgerecht vornimmt oder keine unverzügliche schriftliche Mitteilung abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 12

Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Abgabenbeträgen und Kosten für sonstige Aufwendungen – soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – ist die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer an den Verband zu zahlen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 30.06.2004

Schulze Verbandsvorsteher

(Die Bekanntmachung erfolgte in der MOZ-Regionalausgabe Seelow – Bad Ferienwalde Oderland-Echo am 13. Juli 2004)